

Mitteilungspflicht nach § 146a Absatz 4 AO Meldung von elektronischen Aufzeichnungssystemen an die Finanzbehörde

Nach § 146a Abs. 4 AO sind Steuerpflichtige, die aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a AO i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KassenSichV erfassen, verpflichtet, dem nach den §§ 18 bis 20 AO zuständigen Finanzamt Mitteilungen über diese Aufzeichnungssysteme zu erstatten. Das Mitteilungsverfahren war mit BMF-Schreiben vom 06.11.2019 bis zu einer Einführung einer technischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt. Mit BMF-Schreiben vom 28.06.2024 wurde auf die Wiedereinsetzung der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO zum 01.01.2025 hingewiesen. Ab diesem Zeitpunkt ist die technische Übermittlungsmöglichkeit bundesweit gewährleistet.

Dieses Schreiben soll über die Mitteilungspflicht nach § 146a Absatz 4 AO für die Anschaffung oder die Außerbetriebnahme elektronischer Aufzeichnungssysteme informieren.

Welche Abgabemöglichkeiten stehen für die Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO zur Verfügung?

Für die elektronische Mitteilung an das zuständige Finanzamt steht das Programm „Mein ELSTER“ zur Verfügung. Eine wirksame Erfüllung der Mitteilungspflicht ist grundsätzlich nur auf diesem Weg möglich. Folgende Möglichkeiten zur Übermittlung in „Mein ELSTER“ bestehen:

- Direkteingabe im [ELSTER-Formular](#) "Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO",
- Upload einer XML-Datei auf www.els-ter.de oder
- per Datenübertragung aus einer Software via der ERIC-Schnittstelle.

Wer ist mitteilungspflichtig?

Mitteilungspflichtig ist diejenige (juristische) Person unter ihrer ertragsteuerlichen Steuer-Nummer, die die mitzuteilenden elektronischen Aufzeichnungssysteme verwendet. Die Mitteilungspflicht kann auch durch eine bevollmächtigte Person erfüllt werden.

Was ist bei mehreren Betriebsstätten zu beachten?

Eine Betriebsstätte ist grundsätzlich jede Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient (vgl. § 12 AO). Das mitzuteilende elektronische Aufzeichnungssystem ist grundsätzlich der Betriebsstätte zuzuordnen, in der es verwendet wird. Die Abgabe einer Mitteilung hat getrennt für jede Betriebsstätte zu erfolgen. Bei jeder Mitteilung sind stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln. Wird ein elektronisches Aufzeichnungssystem in mehreren Betriebsstätten verwendet, ist es grundsätzlich einer Betriebsstätte eindeutig zuzuordnen. Dies kann zum Beispiel die Stätte der Geschäftsleitung oder die Betriebsstätte, in der es überwiegend verwendet wird, sein.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme sind mitteilungspflichtig?

Zur Definition meldepflichtiger elektronischer Aufzeichnungssysteme (AEAO zu § 146 Nr. 2.1.4.) wird auf den Anwendungserlass (AEAO) zu § 146a AO Nr. 1.2. bis 1.4. verwiesen.

Der Meldepflicht unterliegen

- Computergestützte/PC-Kassensysteme (u.a. auch Faktura-Programme mit Kassensfunktion)
- Tablet-/App-Kassen-Systeme
- Elektronische Registrierkassen
- Taxameter
- Wegstreckenzähler

Bis wann ist die Mitteilung abzugeben?

Die Mitteilung nach § 146a Abs. 4 Satz 2 AO ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des mitzuteilenden elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

Ausnahmen:

Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV ist **bis zum 31. Juli 2025** zu erstatten.

Für vor dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Kassensysteme besteht die Mitteilungspflicht nur, wenn zuvor bereits eine Mitteilung über die Anschaffung erfolgt ist.

Für EU-Taxameter- und Wegstreckenzähler die aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung ohne eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden, entfällt die Mitteilungspflicht bis zur Implementierung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, längstens für den Zeitraum der Nichtbeanstandung.

Für Wegstreckenzählern im Sinne des § 1 Absatz 2 KassenSichV finden die Vorgaben des § 146a Absatz 4 AO bei nur Anwendung, sofern diese am oder nach dem 1. Juli 2024 erstmalig in den Verkehr gebracht wurden.

Hinweis:

Unabhängig von der Mitteilungsverpflichtung sind aber auch für bereits außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme Informationen in der Verfahrensdokumentation vorzuhalten.

(Rz. 145 bis 155 des BMF-Schreibens vom 28. November 2019 (BStBl I 2019, S. 1269) geändert durch BMF-Schreiben vom 11. März 2024 (BStBl I 2024, S. 374))

Was bedeutet Anschaffung im Sinne Mitteilungspflicht nach § 14a AO?

Unter Anschaffung im Sinne des § 146a Abs. 4 AO wird neben dem Erwerb auch das Mieten, Leasen und Leihen elektronische Aufzeichnungssysteme verstanden.

Was bedeutet Außerbetriebnahme?

Eine Außerbetriebnahme im Sinne des § 146a Abs. 4 AO liegt nur vor, wenn das elektronische Aufzeichnungssystem endgültig außer Betrieb genommen wurde und nicht mehr in der Betriebsstätte vorgehalten wird. Gründe der Außerbetriebnahme können z.B. eine Übertragung in eine andere Betriebsstätte, Verkauf, Verschrottung, Zerstörung, Diebstahl, Defekt, Rückgabe nach Leihe/Miete/Leasing, sein.

Wo gibt es weitere Informationen und Hilfestellungen?

Häufig gestellte Fragen werden in den [FAQ des Bundesministeriums der Finanzen](#) beantwortet

Als Hilfestellung wurde Ausfüllanleitung mit genauem Überblick über die notwendigen Felder veröffentlicht unter [Ausfüllanleitung zur Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme](#).

[Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2019](#)“, BStBl 2019 I S. 1010

[Nichtbeanstandungsregelung bei Verwendung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern ohne zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach dem 31. Dezember 2023](#) BMF-Schreiben vom 13. Oktober 2023 - BStBl I S. 1718

[Beginn der Mitteilungsverpflichtung nach § 146a Absatz 4 Abgabenordnung \(AO\)](#), BStBl I 2024, 1063

[AEAO zu §146a Nr. 1.16.1.](#)